Integrationsfachdienst (IFD) gemeinnützige GmbH

Ute Nitzsche

Das Leistungsangebot des IFD Mittelfranken

Integrationsfachdienst - Zuständigkeit

Die Integrationsfachdienste können zur **Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben** (Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden. § 193 SGB IX

Die Integrationsfachdienste werden **im Auftrag** der Integrationsämter (Bayern: Inklusionsamt) oder der Rehabilitationsträger tätig. § 194 SGB IX

Voraussetzung ist eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

Integrationsfachdienst - Auftraggeber

- **ZBFS - Inklusionsamt**
  Bayernweite Zuständigkeit mit Regionalstellen
- **Agenturen für Arbeit**
  Regionale Zuständigkeit nach Agenturbezirken
- **Träger der Grundsicherung (z. B. Jobcenter)**
  Regionale Zuständigkeit nach Agenturbezirken
- **Rentenversicherungsträger**
- **Gesetzliche Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaften)**

Inklusionsamt – Zuständigkeit und Aufgaben

Das Inklusionsamt **fördert und sichert** als **Behörde** die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. § 185 SGB IX

Förderleistungen des Inklusionsamtes werden aus den **Mitteln der Ausgleichsabgabe** finanziert.

Die Sicherung von Arbeitsverhältnissen werden im Rahmen der **Prävention** und des **besonderen Kündigungsschutzes** geleistet.

Voraussetzung ist eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung.

Integrationsfachdienst - Kundengruppen

- **Menschen mit Behinderung**
  Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitsuchende, Schüler, WfbM-Beschäftigte
- **Arbeitgeber (Personalverantwortliche, Führungskräfte)**
  mit schwerbehinderten und behinderten Menschen gleichgestellten Beschäftigten, bzw. mit von Behinderung bedrohten Arbeitnehmer:innen und Auszubildenden und/oder bei Einstellungsbereitschaft
- **Interessensvertreter (SBV, BR)**
- **Interessierte**
  Angehörige, Kollegen, Lehrer, Ärzte, gesetzliche Betreuer, IHK, HWK, Kollegen im sozialen Netzwerk u. a.

Integrationsfachdienst - Aufgaben

Die IFDs beraten Arbeitnehmer und Arbeitgeber/SBV

- Kostenneutral
- Allparteilich
- Lösungsorientiert

Die Berater haben Fachkompetenzen rund um verschiedene Behinderungsarten.

Wir beraten persönlich, telefonisch, digital – im IFD und im Betrieb.

Erstgespräche sind immer möglich, auch ohne SB-Status.

Aufgaben und Leistungen

Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber	Im Auftrag des Inklusionsamtes
Zielgruppe: Arbeitgeber mit schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmer und Auszubildende und oder bei Einstellungsbereitschaft	**Zielgruppe:** Arbeitgeber, schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte, Interessensvertreter …
Aufgaben: - Einstellungsbegleitung - Ausbildungssicherung - Arbeitgeberberatung zur Sensibilisierung von Beschäftigungsverhältnissen mit schwerbehinderten Menschen - Arbeitgeberberatung zu finanziellen und psychosozialen Hilfen Zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	**Aufgaben:** - Beratung zu finanziellen Hilfen - Psychosoziale Unterstützung - Begleitung bei Prävention und Kündigungsschutz Zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen

Integrationsfachdienst - Aufgaben

Die IFDs beraten und unterstützen **Arbeitnehmer:**

- Beratung bei behinderungsbedingten Einschränkungen am Arbeitsplatz
- Beratung bei sozialen und persönlichen Problemen, die sich auf die Arbeitsleistung auswirken
- Vorbereitung und ggf. Teilnahme bei Gesprächen mit dem Arbeitgeber und Kollegen
- Begleitung am konkreten Arbeitsplatz (z. B. Jobcoaching)
- Begleitung von Wiedereingliederungsprozessen, BEM

Integrationsfachdienst - Aufgaben

Die IFDs beraten und unterstützen **Arbeitgeber/SBV** bei Fragen zu

- Zuständigkeiten und Voraussetzungen für finanzielle Hilfen
- Technische und behinderungsgerechte Ausstattung und Anpassung des Arbeitsplatzes
- Leistungsschwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Prävention bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Konflikten am Arbeitsplatz, bei Abmahnungen oder einer drohenden Kündigung
- Bestimmten Behinderungsarten und deren Besonderheiten
- Konflikten und Krisen am Arbeitsplatz
- Wiedereingliederungsprozessen, BEM

Inklusionsamt – Finanzielle Leistungen

- Für Arbeitgeber
  - Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen
  - Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen/Lohnkostenzuschuss
  - Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

- Für schwerbehinderte Arbeitnehmer
  - Technische Arbeitshilfen (Eigentum des AN)
  - Arbeitsassistenz
  - Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
  - Berufsbezogene Weiterbildung

Inklusionsamt – Zuständigkeit bei Leistungen

- Leistungen der Reha-Träger (DRV, BA, KV, UV) haben Vorrang zu Leistungen des Inklusionsamtes

Betriebliche Gründe	Gründe in der Person	
Modernisierung	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Akut-Ereignis (Unfall, Erkrankung)
Wegfall des alten Arbeitsplatzes und Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	Verschlechterung des Gesundheitszustands
Insolvenz	Arbeitgeberwechsel des Menschen mit Schwerbehinderung	Drohende Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung
↓	↓	↓
Integrationsamt	**Integrationsamt**	**Reha-Träger**

Inklusionsamt – Zahlen & Daten

Leistungen an Arbeitgeber
Beispiel: im Jahr 2020

Leistungen	Mio. Euro	Fälle
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	10,54	1.469
Behinderungsgerechte Gestaltung	27,53	8.234
Außergewöhnliche Belastungen	173,51	41.584
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0,87	419
Betriebliches Eingliede-rungsmanagement	0,8	X
Insgesamt	**212,53**	**51.706**

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung
Beispiel: im Jahr 2020

Leistungen	Mio. Euro	Fälle
Technische Arbeitshilfen	5,42	1.810
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	4,25	693
Selbstständige Existenz	0,52	78
Wohnungshilfen	0,32	95
Weiterbildung	3,88	1.863
Hilfen in besonderen Lebenslagen	2,13	964
Arbeitsassistenz	3,83	3.577
Unterstützte Beschäftigung	1,24	338
Insgesamt	**56,59**	**9.418**

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Der IFD im Auftrag des Inklusionsamtes

Prävention

Arbeitgeber sind zur Prävention in ihren Betrieben und Dienststellen verpflichtet. Sie müssen beim Eintreten von Schwierigkeiten, die das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit einer schwerbehinderten Person gefährden können, frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Inklusionsamt einschalten (§ 167 SGB IX).

Bei Bedarf beauftragt das Inklusionsamt zur Unterstützung aller Beteiligten den Integrationsfachdienst. **Der IFD unterstützt dabei das Inklusionsamt zur Bedarfsklärung und Bedarfsermittlung und berät die Beteiligten zur Lösungsfindung und zum möglichen Arbeitsplatzerhalt.**

Der IFD im Auftrag des Inklusionsamtes

Kündigungsschutz

Kriterien im Zustimmungsverfahren (Auswahl):
- Liegt ein Zusammenhang zur Behinderung vor?
- Ist eine Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber zumutbar?
- Können finanzielle Hilfen die Weiterbeschäftigung sichern?

Bei Bedarf beauftragt das Inklusionsamt zur Ermittlung möglicher Arbeitsplatz erhaltender Maßnahmen den Integrationsfachdienst. Der IFD unterstützt dabei das Inklusionsamt zur Sachverhaltsprüfung und Sachverhaltsklärung **(Konkretisierung der Problematik und möglicher Lösungsvorschläge)** und berät alle Beteiligten zu geeigneten Maßnahmen.

IFD UND SBV – Beispiel möglicher Kooperation

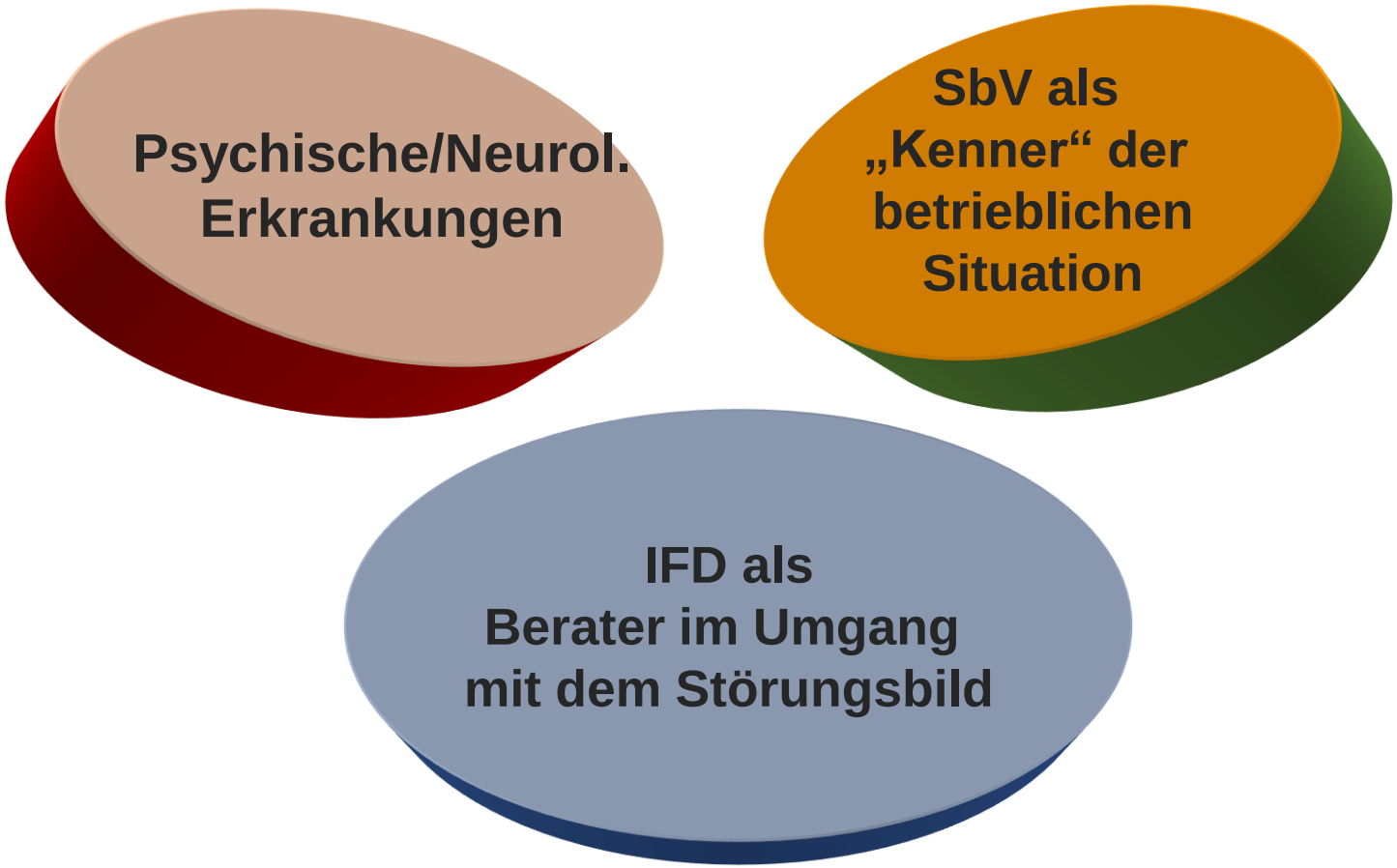

Integrationsfachdienst – Fallbeispiel 1

Frau S., 31 J., Kauffrau Bürokommunikation

Schädel-Hirnverletzung durch Autounfall mit kognitiven und motorischen Einschränkungen

- Kontaktaufnahme SBV wegen Leistungseinschränkungen und Konflikten im beruflichen Umfeld
- Beratung des AG/Kollegen zu Krankheitsbild: Anpassung von Aufgabeninhalten, –struktur, - vermittlung
- Information über Förderleistungen InA (Beschäftigungssicherungszuschuss)
- Jobcoaching (Strukturierung von Arbeitsprozessen, Pausenmanagement)
- Psychosoziale Begleitung (Krankheitsverarbeitung, Selbstbild, Leistungsorientierung, Konflikte Kollegen)
- Anbindung Netzwerk: Beratungsstelle, Neuropsychologe

IFD UND SBV – Beispiel möglicher Kooperation

Konflikte mit Vorgesetzten oder Kollegen

SbV als „Kenner“ der betrieblichen Situation

IFD als unabhängiger und unparteiischer „Mittler“

Integrationsfachdienst – Fallbeispiel 2

Herr K., 49 J., gewerblicher Mitarbeiter

Bandscheibenproblematik, Asthma, Lungen- und Herzerkrankung

- Mehrere Monate arbeitsunfähig
- Beratung Wiedereingliederung/Umsetzung, Teil-EM-Rente
- Negative Erfahrungen mit AG, Betriebsarzt
- Kontaktaufnahme zu SBV
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- SBV und BR setzen sich für interne Umsetzung ein
- IFD begleitet Umsetzungs-/Wiedereingliederungsprozess, nimmt an BEM teil

IFD Mittelfranken

Nürnberg

Standort

Fürther Str. 212,90429 Nürnberg
(Gebäude A4, Eingang 5)

Telefon

0911 323899-0

Fax

0911 323899-129

E-Mail

info@ifd-ggmbh.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.ifd-ggmbh.de

Telefon